Willkühr

Sämtlicher

Dorffschaften in der Niederung

sowohl diesseits als jenseits der Nogath Elbingschen Gebieths/

So die Löblichen Vorfahren schon ehemahls eingeführet/
anjetzo aber von

E. E. und Hochw. Rath

aufs neue übersehen/ mit einigen neuen Puncten vermehret/
und

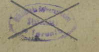
Sämtlichen Unterthanen und Einwohnern in allen Dörffern vorgemeldter Niederung

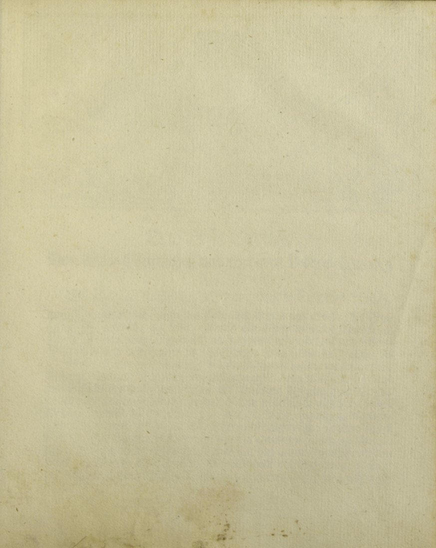
fest und unverbrüchlich zu halten/
und denen darinn enthaltenen Puncten in allem nachzu-
leben verordnet und ernstlich anbefohlen worden.

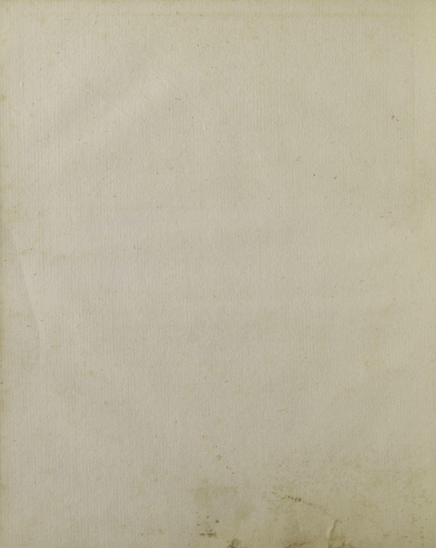
Im Jahr Christi 1741.

Elbing.
Gedruckt bey Samuel Gottlieb Preuß.


BIBLIOTEKA ELBLĄSKA









Das Erste Capitel.

Von einem Christlichen und ehrbaren Lebens-Wandel.

Art. 1.

Ein jeder soll fleißig zur Kirchen gehen/ und ehrbar leben.

Demnach die Furcht des Herrn der Grund und Qvelle alles Seegens ist: als sollen alle und jede Nachbaren und Einwohner vor allen Dingen sich eines tugendhafften Lebens und Wandels befleißigen/ und zu solchem Ende sollen nicht allein die Einwohner sämtlich/ wie sie Nahmen haben mögen/ es sey Schultz/ Nachbar/ Gärtner oder Zinsleute/ nebst ihren Weibern/ Kindern und Gesinde sich fleißig zur Kirchen und Anhörung des göttlichen Wortes halten/ und keinen Sonntag zugleich Mann und Weib aus der Kirchen bleiben/ weshalb die im Jahr 1734. den 26 Mart. ergangene Kirchen-Ordnung erneuret/ und hiemit nochmahlen beståttiget wird; sondern es soll auch ein jeder Hausvater mit den seinigen zu Hause die Ubung der Gottseligkeit fleißig treiben; Månniglich aber sich vor einem ärgerlichen Leben sowohl in Worten als Wercken/ und besonders vor Schweren/ Fluchen und Mißbrauch des göttlichen Nahmens/ bey unaussetzlicher harten Straffe hüten.

Art. 2.

Ein jedweder soll zu seinem Kirchspiel sich halten/ daselbst tauffen/ trauen und begraben lassen.

Es soll auch ein jeder Nachbar/ Gärtner oder Einwohner gehalten seyn/ in demselbigen Kirchspiel/ in welchem er wohnet und eingepfarret ist/ daselbst zur Kirchen sich zu halten/ sich trauen/ seine Kinder daselbst tauffen/ und die Todten beerdigen zu lassen; Wiedrigenfalls er nichts destoweniger dem Pfarrherrn/ Schulmeister und der Kirchen ihr Gebühr abzugeben gehalten seyn soll.

Art. 3.

Unter der Predigt nicht zu arbeiten/ zu verreisen/ noch Schultzen-Verboth zu halten.

So lange der Gottesdienst oder Predigt währet/ soll keiner sich unterstehen irg eine Arbeit vorzunehmen/ ins Feld oder nach Fischen zu gehen/ oder zu verreisen; Welcher hiewieder wird handeln/ soll der Kirchen 10 Groschen erlegen. Auch soll das Schultzen-Amt und Verboth nicht eher als nach der Vesper gehalten/ sondern der Gottesdienst gebührend abgewartet werden.

Art. 4.

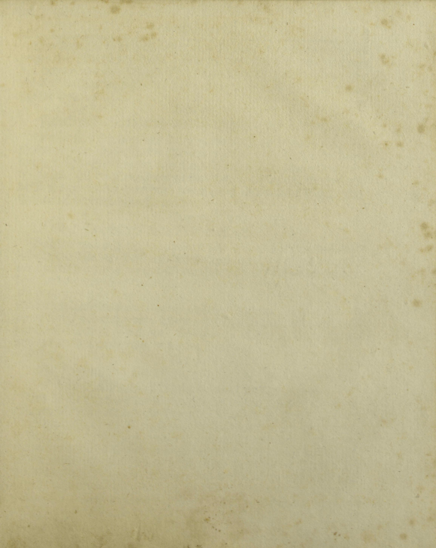
Bier und Brandwein weder vor noch unter der Predigt zu verkauffen.

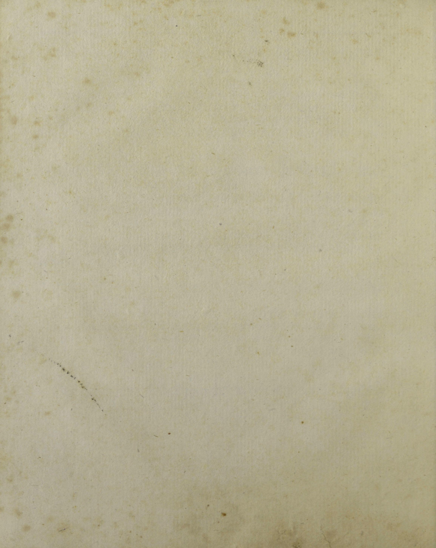
Niemand soll an Sonn- und Feyer-Tagen weder vor noch unter der Predigt Brandwein/ Bier oder Toback verkauffen/ noch umsonst geben/ bey 20 Groschen Busse der Kirchen/ ausgenommen den reisenden/ oder sonst alten/ unvermögenden und ungesunden Leuten/ welchen vor 1. oder aufs höchste vor 2 Groschen gegeben werden kann.

Art. 5.

An Sonn- und Fest-Tagen soll in den Krügen nicht gespielet noch getantzet werden. it. In Werckel-Tagen/ wie lange getantzet und Bier aufgetragen werden soll.

An denen Sonn- und übrigen Feyer-Tagen soll kein Krüger oder Schencke verstatten/ daß mit Violen oder andern Instrumenten gespielet/ getantzet/ oder auch von denen Bier-Gästen Karthen- und Würffel-Spiel getrieben werde/ bey unausbleiblicher harten Straffe dem Amte. In denen Werckel-Tagen aber soll der Krüger im Sommer nach Glocke 9/ und des Winters nach Glocke 8 keinen Tantz mehr zulassen/ auch nach solcher Zeit keinem





keinem Biergaste mehr weder Bier noch Brandwein verkauffen oder auftragen/ bey Straffe dem Amte. Wer sich aber nach gemeldter Zeit wider des Hauswirths oder Krügers Willen zum Tantz aufspielen lässet/ derselbe soll über der Amts-Straffe demselben Hauswirth 20 Groschen zu erlegen schuldig seyn.

Art. 6.

Zanck und Schlägerey und Verachtung des Friedegeboths.

Wer im Kruge und andern Orten zu einem Hader Ursach giebet/ imgleichen wer auf einiges Frieden-Geboth/ es geschehe vom Schultzen/ Rathsleuten/ Krüger/ Schulmeister oder Haus-Wirth nicht Frieden halten wollte/ derselbe soll der Dorffschafft 20 Groschen in die Büchse erlegen/ und dannoch dazu von der Herrschafft wegen seines Verbrechens halber/ nach Erkenntniß derselben bestraffet werden.

Art. 7.

Kleider-Pracht soll vermieden werden.

Nachdem man auch bisweilen mit grossem Aergerniß gesehen/ daß einige insonderheit Weibes-Personen/ mit üppigen und ihrem Stande ungeziemenden Kleidungen zu prangen sich unterstanden; Als soll inskünfftige auf dem Lande/ insonderheit denen Weibes-Personen sowohl unverheyratheten als verheyratheten/ gäntzlich untersaget und verbothen seyn/ güldene und silberne Spitzen/ Galonen/ Bänder/ Knöpffe/ Sammet/ Stoff oder andre theure Zeuge zu den Kappen; seidene und tafftne Futterhemde/ oder wohl gar Reiff-Röcke zu gebrauchen. Worauf die Schultzen Acht zu haben/ und es dem Amt anzumelden verbunden seyn sollen.

Art. 8.

Die Jugend soll zur Schulen gehalten/ und das Gebühr dem Schulmeister richtig bezahlet werden.

Und da die Erziehung der Kinder eine der grösten Pflichten ist/ so uns obliegen/ als sollen alle und jede Eltern ihre Kinder in der Furcht des Herrn sorgfältig erziehen/ und fleißig sowohl zur Sommer- als zur Winter-Zeit in die in einem jeden Dorff bestellte Schule zur Unterweisung schicken. Es werden denn nun die Kinder dahin geschicket oder nicht/ so soll dem Schulmeister nichts desto weniger von jedem Kinde das behörige Qvartal von der Kinder Eltern gegeben/ und über das derjenige/ so seine Kinder zur Schule nicht halten wird/ von der Obrigkeit zu gebührender Straffe gezogen werden. Die aber keine Kinder haben/ oder deren Kinder schon von

der Schule befreyet sind/ sollen nichts desto weniger zum Aufenthalt des Schulmeisters/ dessen Dienst sie sonsten auch genüssen/ als vor ein Kind das gantze/ ein Eigengärtner aber das halbe Qvartal entrichten. Würde auch jemand dem Schulmeister die Gebühr alle Qvartal nicht richtig erlegen/ und solches nach geschehener Erinnerung 14 Tage länger anstehen lassen/ der soll auf das erste Ansuchen des Schulmeisters vom Schultzen-Amt zur Rede gesetzet/ und 8 Tage hernach sowohl wegen solcher Gebühr/ als auch auf den halben Theil darüber zur Straffe (so der Kirchen heimfallen soll) ausgepfändet werden.

Das Zweyte Capitel.
Vom Schultzen, dessen Amt und Verbindlichkeit, auch von denen Rathleuten.

Art. 1.

Schultzen und Rathleute sollen Christlich und ehrbar leben.

Schultzen und Rathleute sollen ehrbare und unbescholtene Männer seyn/ welche sich vor allen Dingen eines Gottsfürchtigen und Christlichen Wandels nebst den übrigen befleißigen/ dabey verständig/ nüchtern/ ihrer Herrschafft treu/ in ihrem Amte sorgfältig/ und in ihrer eigenen Haushaltung gute Wirthe seyn sollen.

Art. 2.

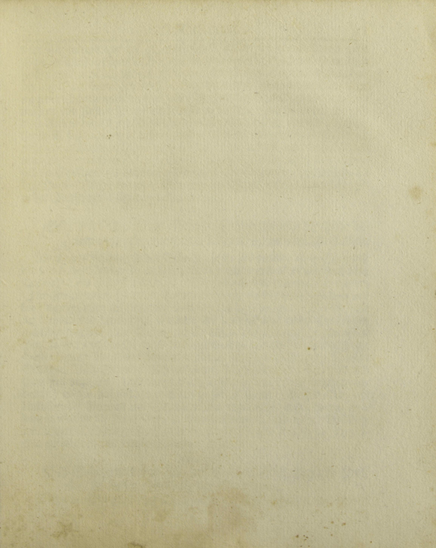
Schultzen und Rathleute sollen eydigen/ und wie dieselbige zu wehlen.

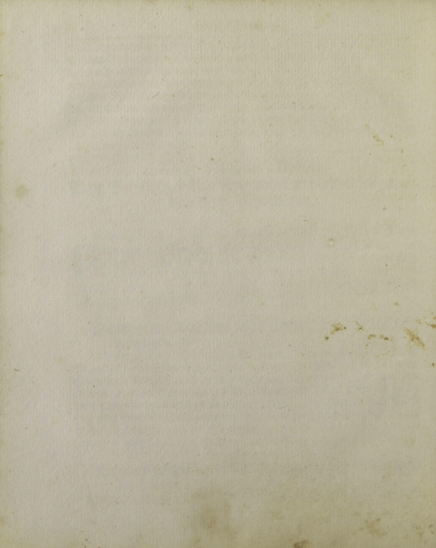
In denen 4 Groß-Werdrischen Dörffern Fürstenau/ Groß- und Klein-Mausdorff und Lupus-Horst/ wie auch zur Jungfehr/ Stuba/ Zeyer/ Streckfuß/ Kampe/ Krebsfelde und Lachendorff/ wo die Schultzen ihre Aemter Lebenslang verwalten/ sollen Schultzen und Rathleute/ ehe sie ihr Amt antreten/ ihren Eyd zu Rathhause leisten. In denen übrigen Dörffern aber sollen die Schultzen alle 3 Jahr/ und die Rathleute alle Jahr auf Petri Stuhlfeyer/ von denen Nachbaren/ welche sie vor tüchtig dazu erkennen/ benennet und dem Amte zur Bestättigung vorgetragen werden.

Art. 3.

Schultzen sollen über die Willkühr halten/ und dieselbe jährlich verlesen lassen.

Schultzen und Rathleute werden in Verwaltung ihres Amts zu künfftiger





tiger Verantwortung auf gegenwärtige Willkühr verwiesen/ damit nicht allein sie selbst vor ihre Person dieselbe unverbrüchlich halten/sondern auch fleißig und sorgfältig darauf acht haben/ daß derselben von allen Nachbaren und Einwohnern getreulich nachgelebet werde. Zu welchem Ende denn ein jeder Schultz gehalten seyn soll/ jährlichen die Gemeine zwischen Weynachten und Faßnacht auf einen bestimmten Tag zeitig zu verbotten/ und diese Articul bewilligter Willkühr der Gemeine deutlich vorlesen zu lassen/ damit sie sich darnach zu richten/ und irgend einer Unwissenheit halber sich nicht zu entschuldigen haben mögen. Wer dazu nicht kommt/ es sey Mann oder Weib/ und keine ehehaffte Entschuldigung seines Aussenbleibens hätte/ soll 20 Groschen/ ein Gärtner 6 Groschen/ ein Zinsmann 3 Groschen/ in des Dorffs Büchse erlegen; Wo aber der Schultz solches unterliesse/ soll er der Herrschafft 6 Gulden verfallen seyn.

Art. 4.

Schultzen sollen Amts-Befehle/ Ladungen und Urtheile bestellen und exeqviren/ und hiezu Schultzen-Laden halten.

Alle Amts-Befehle/ so der Schultz erhält/ soll derselbe ohne Säumniß der Gemeine/ oder den sie angehen/ kund machen/ und ohne Aufschub oder Ausflüchte ins Werck richten. Die Ladungen der Aemter/ so an den Schultzen kommen/ soll er durch einen tüchtigen Knecht zeitig bestellen/ und die Ungehorsamen auf derselben Unkosten ins Amt liefern. Die Urtheile der Aemter und derer Ehrb. Gerichte soll der Schultz/ wenn ihm solches anbefohlen wird/ ohne Verzug zur Execution bringen/ auch in allen Sachen/ so ihm von der Obrigkeit mitgegeben werden/ als in Taxirung der Höffe/ Untersuchung der Schaden-Stände/ als Feuers-Brünste/ Wasser-Schaden/ Vieh-Sterben/ Mißwachs/ und dergleichen/ alles nach Eyd und Gewissen anzeigen. Und damit alle Sachen/ so das Dorff angehen/ ordentlich mögen aufgehoben werden/ so soll in jedem Schultzen-Amt auf Unkosten der Gemeine eine Schultzen-Lade angeschaffet und gehalten werden/ in welcher die Amts-Befehle/ Publicationen/ Ordinancen/ Willkühren/ Brand-Ordnung/ Dorffs-Rechnungen/ Dorffs-Büchse und dergleichen aufgehoben und verwahret werden sollen.

Art. 5.

Bey Schaarwercken soll der Schultz selbst zugegen seyn/ oder in dessen Ehehafft der Rathmann.

Wenn der Obrigkeit oder Dorffs-Schaarwerck angesetzet wird/ so soll

der

der Schultz allemahl selbst mit dabey zugegen seyn/ und anordnen/ damit alles desto fleißiger und besser möge verrichtet werden. Sollte aber der Schultz wegen Kranckheit und anderer Ehehafften nicht zugegen seyn können/ soll er sein Amt einem von denen Rathleuten übertragen/ welcher sich auch dessen bey Straffe nicht entziehen soll.

Art. 6.

Schultzen sollen die Zinser/ Amts-Gebühre und andere Abgaben eintreiben.

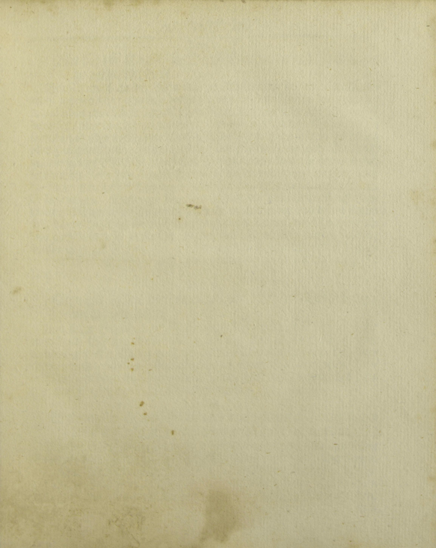
Es sollen auch die Schultzen sorgen/ daß die Nachbaren ihren gewöhnlichen Zins und andere Dorffs-Abgaben zur gebührlichen Zeit abbringen und geben. Desgleichen sollen sie die Amts-Gebühr einfordern/ auch dem Pfarrherrn seinen Decem und dem Schulmeister sein Gehalt zur rechten Zeit eintreiben/ und die Ungehorsamen durch Pfändung und andere Zwangs-Mittel/ mit Bewust des Amts anhalten/ damit alles zur rechten Zeit möge eingeliefert werden.

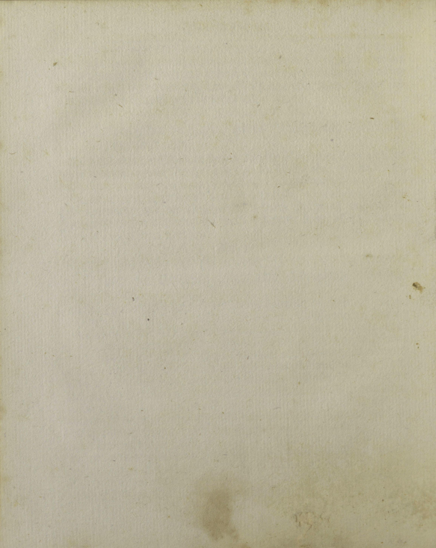
Art. 7.

Schultzen sollen auf die gemeine Wirthschafft des Dorffs/ und der Einsassen Leben und Wirthschafft Aufsicht haben.

Die allgemeine Wirthschafft des Dorffs sollen sich die Schultzen bestens angelegen seyn lassen/ die Mühlen/ Schleusen/ Wassergänge/ Graben/ Wallungen/ Trifften/ Brücken und dergleichen öffters besehen/ und was sie wandelbar finden/ zur rechten Zeit bessern lassen; die Dorffs-Grentzen richtig halten; des Dorffs Beste überall in acht nehmen; allen Unordnungen nach bestem Wissen und Gewissen zuvorkommen; auf der Nachbaren und Gärtner Leben sowohl/ als häußliche Wirthschafft/ insbesondre aber auf die schwachen und nachläßigen eine genaue Aufsicht haben/ damit sie ihren Acker zur rechten Zeit bestellen/ denselben wohl bessern/ ihre Gebäude nicht niederwohnen/ den Mist nicht an die Gehäffte werffen/ ihren Besatz nicht verringern/ noch ihre Weyden an fremde unnöthig vermiethen. Daferne solches geschiehet/ sollen sie es dem Amts-Herrn anmelden. Auch sollen sie sorgen/ damit denen schwachen/ so viel thunlich/ aufgeholffen werde; überall aber auf gute Wirthschafft/ Zucht und Ehrbarkeit halten/ auch was sie sonsten an groben Verbrechen und Mißhandlungen erfahren/ alles auf Eyd und Gewissen dem Amt anzeigen.

Art.





Art. 8.

Wie sich der Schultz bey Kauff-Contracten und Theilungen zu verhalten habe.

Bey Verkauffung der Höffe und bey Theilungen soll der Schultz alle- mahl zugegen seyn/ und acht haben/ damit keinem Theil zu viel geschehe; insonderheit aber soll er darauf sehen/ damit diejenigen/ so die Höffe an sich behalten/ oder von neuem antreten/ nicht mit alzuschweren Bedingungen/ insonderheit aber alzuhohem Kauff-Schilling und übermäßigem Leibgeding oder Hochzeit-Theilen beleget werden; der Hoffes-Besatz nach Vorschrifft gegenwärtiger Willkühr beym Hofe bleiben/ oder/ woferne etwas daran fehlen sollte/ von dem Kauff-Pretio abgezogen und ersetzet werden; auch die neuen Käuffer und Annehmer der Güter das Erbe zu besitzen im Stande seyn mögen. Deswegen denn der Schultz die Auffsätze der Kauff-Contracte und Theilungs-Vergleiche allemahl unterschreiben und davor sorgen soll/ damit dieselben den nächsten Sonnabend darauf dem Amte überliefert/ auch so bald sie verfertiget worden sind/ abgehohlet werden mögen; Sollte aber der Schultz bey den Vergleichen einiges Gebrechen bemercken/ so soll er die Auffsätze nicht unterschreiben/ sondern solches sogleich ins Amt melden.

Art. 9.

Schultzen sollen den unmündigen Kindern Vormündere verordnen lassen.

Auch sollen Schultzen und Rathleute fleißig acht darauf haben/ wenn etwa beyde Eltern absterben und unmündige Kinder hinterlassen; oder wenn Vater oder Mutter nach des andern Absterben anderweit sich verehligen wollte/ daß denen Kindern/ ehe die andere Ehe vollenzogen/ Vormündere verordnet/ ihr Vater- oder Mutter-Theil ausgemachet/ und darüber gewisse Schicht-Briefe verfertiget werden.

Art. 10.

Einheimische Armen sollen versorget; fremde Bettler aber/ loses Gesindel und Zigäuner nicht geduldet werden.

Vor die Unterhaltung der einheimischen Armen und Dürfftigen sollen Schultzen und Rathleute eine Christliche Vorsorge tragen; insonderheit aber/ damit die Kinder solcher armen Leute/ welche das Qvartal aufzubringen unvermögend sind/ mögen zur Schule gehalten werden. Zu welchem Ende nicht nur die vor der Kirchen gesammlete Allmosen-Gelder/ sondern

auch ein Theil von denen Bussen aus der Straff-Büchse sollen angewendet werden. Andere frembde Bettler aber und umlauffendes loses Gesindel und Landstreicher / insonderheit aber Zigäuner sollen in denen Dorffs-Grentzen / am allerwenigsten aber in denen Dörffern selbst nicht geduldet / noch gelitten werden. Auch soll kein Nachbar / Gärtner oder Einwohner / insonderheit aber kein Krüger bey unausbleiblicher harten Straffe sich unterstehen / jemanden von besagten Umläuffern oder Zigäunern in ihren Häusern oder Scheunen aufzunehmen und zu beherbergen / oder auch um ihre Dorffschafften herum / auf denen Trifften / oder an denen Thämmen und Wallungen zu leiden / sondern sie sollen vielmehr / insonderheit Schultzen und Rathleute / mit Aufbiethung der Gärtner dieselben verjagen / und zur schleunigen Räumung ihres Dorffes und desselben Grentzen mit allem Ernst anhalten.

Art. 11.

Schultz soll mit Wissen der Rathleute straffen / und wann jemand mit des Schultzen Befehl nicht zufrieden ist.

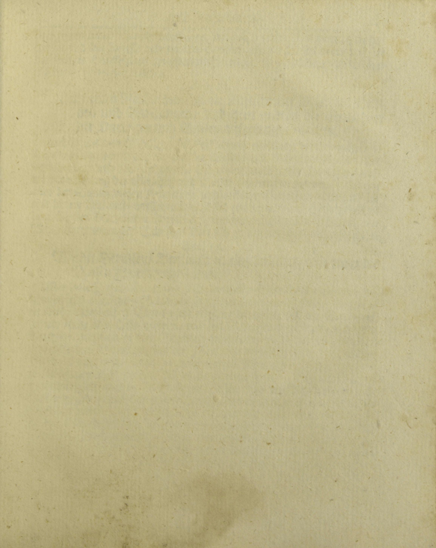
Es soll der Schultz niemand straffen dieser Willkühr halber ohne Wissen und Willen der Rathleute; und zwar den ungehorsamen Nachbar an Gelde / die Gärtner aber und das Gesinde mit Geld / Temnitz und Stock. Die Rathleute aber sollen zu alle dem / was die Schultzen beybringen / ihre behülfliche Hand leisten. Wenn jemand mit des Schultzen Befehl und Anordnung nicht zufrieden ist / soll der Schultz mit demselben den nächsten Sonnabend im Amt erscheinen / und der Sachen Entscheidung erwarten. Wird des Schultzen Verfahren im Amt gebilliget / oder wird der Schultz sonsten über eines Nachbaren Ungehorsam das Amt zu suchen genöthiget / so soll das verliehrende Theil über die Amts-Straffe dem Schultzen die Reise bezahlen. Welches aber nur von solchen Sachen zu verstehen ist / welchen die Articul dieser Willkühr keine gewisse Straffe bestimmen; Massen die in gegenwärtiger Willkühr gesetzte Straffen / der Schultz mit Zuziehung der Rathleute ohne weitere Nachfrage zu exeqviren befugt ist.

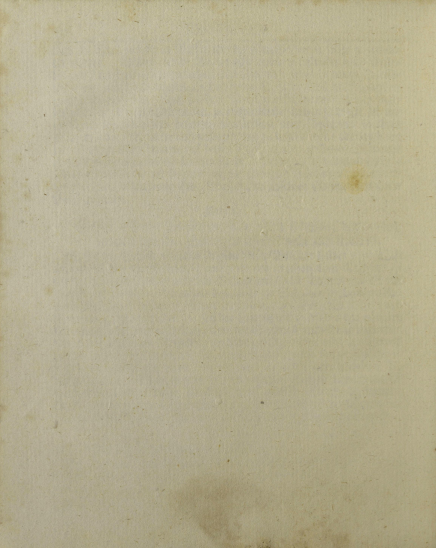
Art. 12.

Wenn die Gemeine zweyspältig.

In gemeinen Dorffs-Sachen / so die gantze Gemeine angehen / aber in dieser Willkühr nicht begriffen und abgemachet worden sind / sollen Schultzen und Rathleute der gantzen Gemeine Meynung darüber vernehmen und folgen. So die Gemeine darinnen zweyspältig oder irrig würde / und sich

dero-





derowegen unter sich nicht vereinigen könte: So sollen sie in zween Hauffen treten/ und der kleinste dem grösten Hauffen folgen; Es sey denn/ daß sich der kleinste Hauffen auf die Herrschafft berieffe/ so soll alsdann die Erkäntniß dahin verwiesen werden.

Art. 13.

Dem einen Rathmann soll die Aufsicht auf Mühlen/ Graben und Wallungen/ und dem andern die Einnahme der Darlagen und Bussen aufgetragen werden.

Und damit dem Schultzen die Last etwas erleichtert werden möge/ so soll einem von denen Rathleuten die Aufsicht auf Mühlen/ Graben und Wallungen/ und dem andern die Einnahme der Dorffs-Darlagen/ auch die Einmahnung der Straffen und Bussen anvertrauet werden. Wenn aber der Schultz wegen Kranckheit und anderer Ehehafften abwesend ist/ und seinem Amt nicht vorstehen kan/ so soll er allemahl das Schultzen-Amt dem ältesten Rathmann übergeben/ welcher indessen alle Pflichten und Verantwortungen des Schultzen über sich zu nehmen verbunden seyn soll.

Art. 14.

Wie die Straffen/ Darlagen ꝛc. einzunehmen/ und wozu die Bussen zu verwenden sind.

Wer seine Zinser/ Darlagen/ Weyde-Geld/ Hirten-Lohn/ wie auch die Bussen und angesetzten Straffen/ so offt es ihm vom Schultzen angedeutet wird/ innerhalb 3 Tagen nicht erleget/ demselben soll der Schultz ein Pferd/ Kuhe oder Ochs nehmen/ und ins Schultzen-Amt legen/ und jeder Nachbar/ welchem es vom Schultzen anbefohlen wird/ soll bey 4 Gulden Straffe/ dem Schultzen bey der Pfändung behülflich seyn. Dasselbe Pferd soll aber nicht länger beym Schultzen stehen als 14 Tage/ wird es in 14 Tagen nicht gelöset/ soll es verstanden seyn. Bey anhaltender Halsstarrigkeit aber in Erlegung der Bussen/ soll der Ungehorsame dem Amt angegeben/ und vor jede 9 Groschen mit eintägiger Thurm-Straffe angesehen werden/ und nichts desto weniger die fällige Straffe erlegen. Zu den Straff-Gefällen soll eine mit 2 Schlössern versehene Büchse in der Schultzen-Lade gehalten werden/ von welcher jeder Rathmann einen Schlüssel haben soll. Einer von denen Rathleuten soll die Einnahme über sich nehmen/ und alle Jahr an einem gewissen Tage sowohl von diesem/ als auch andern des Dorffs Einnahme und Ausgabe sämtlichen Nachbaren klare Rechnung thun. Was aber also in die Straff-Büchse

B 2 laut

laut Willkühr eingebracht worden / soll nicht durch Schultzen / Rathleute oder Nachbaren vertruncken / sondern verwahrlich aufbehalten werden / damit / wenn ein nothwendiger Bau dem Dorff möchte vorstossen / die Brücken / Wege / Stege / oder etwan anders / dadurch dem Dorff Nutzen oder Frommen möchte geschaffet / auch ein Theil davon zu Unterhaltung der Dorffs-Armen angewendet werden.

Art. 15.

Was Schultzen und Rathleute vor ihre Mühe haben sollen.

Und damit auch Schultzen und Rathleute vor ihre Mühe einige Ergötzlichkeit haben mögen / so soll in denjenigen / besonders ungeschlossenen Dörffern / alwo vor den Schultzen kein Land / oder andere Befreyung ausgesetzet worden ist / der Schultz jährlich von jedem Morgen bekommen 9 Groschen / und die Rathleute 3 Groschen.

Art. 16.

Verantwortung der Schultzen.

Endlich aber sollen die Schultzen vor alle Unordnungen hafften / die im Dorff entstehen / wenn sie denenselben nicht nach Befehl der Obrigkeit und Vorschrifft der Willkühr steuren / und benöthigten Falls das Amt zu Hülffe nehmen. Wenn aber ein Schultz wieder Pflicht und Recht handelt / die Willkühr nicht beobachtet / im straffen zu hart oder zu weich ist / die Nachbaren unbescheiden tractiret / oder gar drucket / Amts-Gebothe nicht genau exeqviret / und insonderheit den bisherigen Ungehorsam wieder einreissen lässet: Alsdenn soll derselbe vorgängig von dem Amt insbesondere vorgenommen und verwarnet / darnach öffentlich beschämet / folgends nachdrücklich an Geld oder am Leibe gestraffet / und endlich / wenn er sich nicht bessert / vom Schultzen-Amt verstossen und abgesetzet werden.

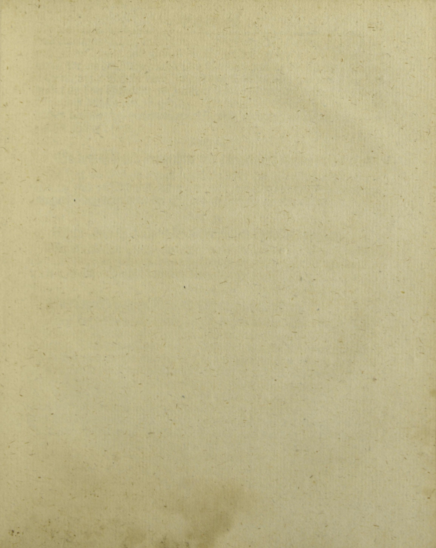
Das Dritte Capitel.

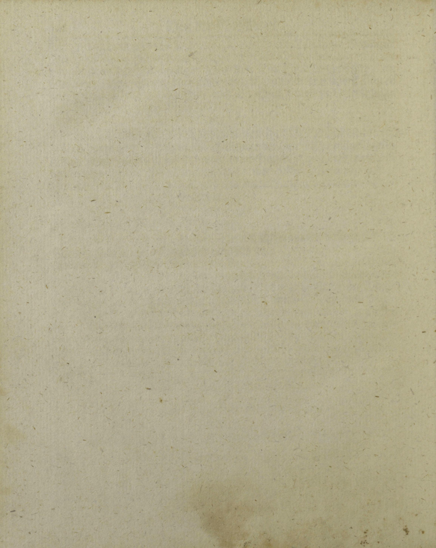
Von der Nachbaren Gehorsam.

Art. 1.

Gehorsam gegen den Schultzen und dessen Geboth.

Was der Schultz im Nahmen der Obrigkeit / oder auch in gemeinen Dorffs-Sachen in seinem eigenen Nahmen mit Wissen und Willen der Rathleute befehlet / demselben sollen alle und jede Nachbaren / Gärtner und Einwohner / wer die auch immer seyn mögen / voll-





vollkommenen Gehorsam leisten. Wer dem Schultzen ungehorsam ist/ und seinem Befehl und Geboth sich wiedersetzet/ es sey in was Sachen es wolle/ der soll den Armen zahlen 20 Groschen und in die Dorffs-Büchse 6 Groschen; Würde aber jemand mit Worten oder mit der That sich gröber an dem Schultzen vergreiffen/ soll er ferner zur ernsten Straffe zu Erkäntniß der Herrschafft stehen; Da aber der Schultz der Herrschafft solchen Ungehorsam verschweiget/ und nicht jedesmahl anmeldet/ soll er in gleicher Straffe seyn.

Art. 2.

So der Schultz jemanden zur Ungebühr etwas anmuthet.

Im Fall der Schultz etwas ungebührliches den Nachbaren würde anmuthen/ oder gebiethen/ so soll einem jeden frey seyn/ solches dem Amt anzuzeigen/ derowegen denn der Schultz gegentheils gewärtig seyn soll.

Art. 3.

Amts- und Schultzen-Befehle sollen bestellet werden.

Wer Amts- und Schultzen-Befehle nicht bestellet/ oder weiter fortschicket/ soll nachdem hiedurch etwas mehr oder weniger versäumet worden/ in 1 bis 3 Gulden Straffe verfallen seyn.

Art. 4.

Auf des Schultzen Geboth sofort zu erscheinen.

Wenn der Schultz die Gemeine zusammen ruffen lässet/ soll ein jeder Wirth oder Wirthin/ oder im Fall ihrer Abwesenheit und Verhinderniße ehehaffter Noth jemand von seinem Gesinde/ auf die bestimmte Stunde/ sich zu ihm oder an den angesetzten Ort verfügen/ und anhören/ was der Schultz wegen der Herrschafft oder mit Wissen und Willen der Rathleute zu der Gemeine Besten wird vortragen. Wer zur bestimmten Stunde nicht kommt/ soll 3 Groschen/ wer gar ausbleibet/ soll zum ersten mahl 6 Groschen/ zum andern mahl 12 Groschen/ und zum dritten mahl 36 Groschen Straffe verfallen seyn/ in die gemeine Büchse/ und gleichwohl des Schultzen Befehl gleich seinen Nachbaren nachkommen. Welche sich aber wieder diesen Befehl legen/ und sich daran nicht genügen lassen wollen: solches soll der Schultz dem Amts-Herrn anzukündigen schuldig seyn/ da er denn von demselbigen mit 3tägiger Thurm-Straffe oder mit 2 Thalern den Armen in der Stadt gestraffet werden soll.

Art. 5.

Im Schultzen-Geboth soll jeder sich friedlich und ordentlich verhalten.

Wer sich im Schultzen-Geboth unbescheiden aufführet/ oder betruncken dahin kommt/ Schmähworte ausstösset/ fluchet/ Zänckerey anfänget/ oder wohl gar etwas thätliches beginnet/ derselbe soll alsofgleich von Schultzen und Rathleuten willkührlich/ nach Umstand des Verbrechens gestraffet werden. Und damit daselbst alles friedlich und ordentlich zugehen möge/ so soll beym Schultzen-Geboth die Straff-Büchse allemahl auf dem Tisch stehen/ und wenn der Schultz damit klopffet/ alles friedlich seyn/ oder der Verbrecher sofort gestraffet/ auch ehe er aus dem Hause gehet/ die Straffe zu erlegen/ oder ein Pfand davor zu lassen angehalten werden.

Art. 6.

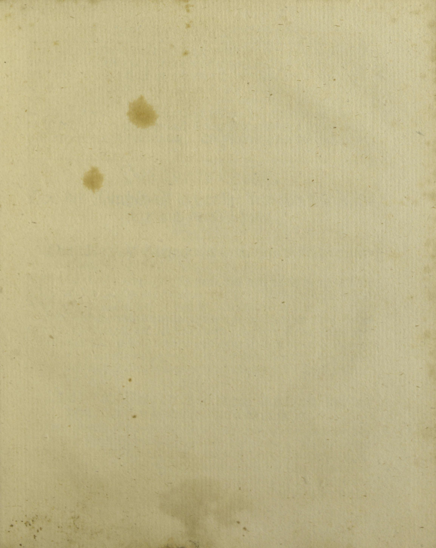
Wie sich die Nachbaren bey Schaarwercken zu verhalten haben.

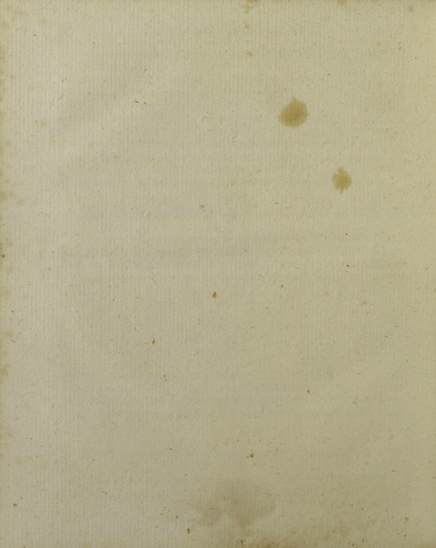
Wenn der Schultz Schaarwercke ansaget/ es sey vor die Herrschafft/ die Kirche oder zu Besserung der Landstrassen/ Wege/ Brücken/ Mühlen/ Graben/ Wallungen und Thämme/ oder auch auf die Eiß- und Wasser-Wachen/ oder was sonsten zu des Dorffs Besten und Nutzen anbelanget/ es mag Nahmen haben wie es wolle: So soll ein jeder zur angesetzten Stunde sich an Ort und Stelle/ nach des Schultzen Befehl verfügen und nicht aussen bleiben/ oder bey ehehaffter Abwesenheit einen starcken Mann in die Stelle schicken. Wer aussen bleibet/ oder bey Schaarwercks-Anfange nicht zur Stelle seyn wird/ soll den Armen 15 Groschen/ und der Gemeine in ihre Büchse 10 Groschen geben/ und das versäumte und ihm zugeordnete Schaarwerck gleichwohl verrichten. Auch soll der Schultz nicht zugeben/ daß Kinder oder untüchtige Leute zum Schaarwerck geschickt werden/ sondern in deren Stelle/ wenn die Sache keinen Aufschub leyden sollte/ andere vor Geld bedingen und annehmen/ welches denn diejenigen/ so solche untüchtige geschicket haben/ innerhalb 24 Stunden bey Auspfändung bezahlen sollen.

Art. 7.

Wenn einer bestohlen ist/ wie dem Diebe nachgejaget werden soll.

So jemand bestohlen würde/ soll derselbe solches bey Zeiten dem Schultzen ansagen/ welcher alsobald die Gemeine verbotten/ und von 4 Huben einen





einen Mann/ oder so viel die Gemeine bewilligen wird/ auf die Strassen ausschicken/den Dieb zu verfolgen/welcher nun den Dieb antreffen möchte/ soll denselben in Verhafft zu nehmen sich bemühen/ und es hernach der Dorffschafft anmelden/ damit auf des Dorffs gemeine Unkosten die Sache befördert werden möge. Diejenige aber/ welche dem Dieb nachgeritten/ die sollen den ersten Tag vor ihr Geld zehren/ und darnach auf Unkosten der Dorffschafft/ welche man nach Rauch-Zahl zusammen legen/und alles was aufgegangen ist/ zahlen soll; Die Gärtner sollen die Helffte dazu geben.

Das Vierte Capitel.

Von der Wirthschafft ingemein, item von den Gärtnern und dem Gesinde.

Art. 1.

Neuer Nachbar/ Gärtner oder Einwohner soll sich rechtfertigen.

Es soll niemand einen Hoff kauffen / oder auch hinein freyen/ er habe denn vorhero wegen seines vorigen guten Verhaltens sich gebührend gerechtfertiget. Auch soll kein Gärtner in das Dorf aufgenommen werden; vielweniger jemand von denen Nachbaren oder Gärtnern an jemanden/ so der Nachbarschafft unbekannt ist/ ein Haus oder Stube vermiethen/ es habe denn derselbe einen Beweiß seines Verhaltens und wo er sich vorhero aufgehalten/ dem Schultzen übergeben/ damit man wissen könne/ was vor Leute aufgenommen werden und im Dorff wohnen.

Art. 2.

Was bey Kauffung der Höffe in acht zu nehmen/ und daß neue Kathen nicht ausgegeben werden sollen.

Wenn jemand sein Erbe oder Hoff einem andern auftragen oder verkauffen will/ so soll solches anders nicht/ als mit Zulassung des Amtsherrn geschehen; der Käuffer aber oder der sonst das Erbe annimmt/ soll des erkaufften Erbes oder Hofes Kaufbrief fordern/ und wie sichs gebühret/ im Amt bestättigen lassen. Neue Garten-Stätten aber auszugeben und Gärtner-Kathen anzulegen/ soll niemanden ohne Einwilligung der gantzen Gemeine und Erlaubniß vom Amt freystehen.

Art.

Art. 3.

Grentz- und Dorffs-Nachbaren Nächstigungs-Recht.

Daferne einem Grentz-Nachbar/ oder einem andern Nachbar/ der auf dem Dorff wohnet/ der Hoff oder Land/ welches verkauffet wird/ davor anstünde/ wofür es verkauffet wird/ so soll er vor einem Fremden der nächste seyn.

Art. 4.

Ein neuer Nachbar soll der Nachbarschafft eine Tonne Bier geben.

Wenn derselbe Käuffer/ oder der es genächstiget hat/ von der gantzen Nachbarschafft vor einen Nachbar angenommen worden/ so soll er ihnen eine Tonne Bier zu geben schuldig seyn.

Art. 5.

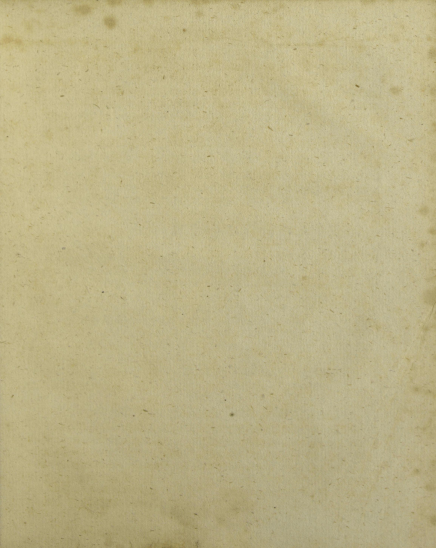
Besatz/ so beym Hoffe verbleiben soll.

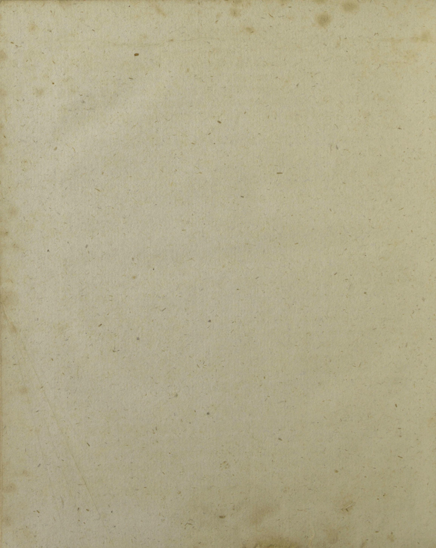
Nach Absterben eines Ehegatten soll das verbliebene Theil nicht eher Schicht und Theilung zu thun schuldig seyn/ bis nach verflossenen 6 Wochen; da denn bey solchem Erbe/ sowohl in Theilung als Verkauffung von jeder Thamm-Hube 4 ziehende Pferde/ 2 melcke Kühe/ oder in Ermangelung derselben 2 jährige Ochsen/ 6 Schafe und 7 Schweine/ wie auch noch von jeder Hube ein grosser Wagen mit Sielen und Zubehör/ eine Egde/ und von 2 Huben 1 Pflug/ und ein guter beschlagener Reitwagen; von jeder andern Niederungschen Hube 4 Pferde/ 6 Kühe/ 1 Pflug/ 2 Egden/ 1 Puff- und 1 Reit-Wagen/ mit dem benöthigten Brod und Saat-Getreyde/ zur Besatzung verbleiben. Im Fall aber dieses obgemeldete in dem Erbe nicht verhanden wäre/ soll dasselbe nach jeder Dorffschafft Eltesten Erkenntniß taxiret/ von der Ausweisung einbehalten und vorgezeuget werden. Die Weyde-Huben aber sollen keine Besatzung haben.

Art. 6.

Wie hoch die Höfe bey Theilungen anzunehmen sind.

Wenn ein Erbe oder Hoff durch Schicht und Theilung den rechten Erben und den Erbgebern verkauffet und überlassen wird/ soll eine Thamm-Zins- und Schaarwercks-Hube zwischen Freunden nicht höher als 1000 Gulden taxiret und verkauffet werden. Jedoch soll Käuffer alsofort das dritte Part zur Ausweisung von der Kauff-Summa baar erlegen/ den Rest aber/ so wie sie sich vergleichen werden/ aufs längste in 10 Jahren aus-





auszahlen. Im Fall aber solche Huben an einen Fremden theurer könten verkauffet und ausgebracht werden / soll solches einem jeden freystehen. Da aber auch schlechtere Huben wären / sollen die gedachte Eltesten Macht haben / solche Satzung in einem jeden Dorff zu moderiren / auch auf den Fall / da die Huben nach Absterben eines Ehegatten aus vollem Gut albereit wären besäet worden / die Verbesserung über besagte 1000 Gulden in acht nehmen.

Art. 7.

Dabey auf die Beschaffenheit der Gebäude zu sehen.

Dieweil auch die Höffe und Erbe an den Gebäuden sehr ungleich sind; damit den Erbnehmern keine Verkürtzung deswegen geschehen möge / sollen die geschworne Eltesten solche fleißig erwegen und schätzen.

Art. 8.

Grosse Leibgedinge und Hochzeit-Theile sollen nicht ausgemachet werden.

Demnach auch die Erfahrung belehret / daß die Wirthe auf den Erben am meisten dadurch geschwächet werden / daß dieselben so grosse Leibgedinge und so viele und hohe Hochzeit-Theile aufzubringen haben / daß sie vor denenselben nicht zu Kräfften kommen können; als soll hinkünftig niemand / welcher noch jung / bey Kräfften und Gesundheit ist / seinen Hoff aufgeben / und Altvater werden; das Leibgeding aber zwar zu einem nothdürfftigen Unterhalt zureichend / doch nach Beschaffenheit des Erbes dem Besitzer desselben nicht unerträglich und auszehrend bestimmet werden: auch die Hochzeit-Theile nach der Zahl der Kinder und denen Umständen sowohl des Erbes als desselben Besitzers leidlich und erträglich eingerichtet werden.

Art. 9.

Niemand soll seinen Hoff verpfänden / oder verschulden.

Kein Nachbar soll Fug und Macht haben / auf seinen Hoff Geld zu nehmen / denselben mit Schulden zu beschweren / oder zu verpfänden / ohne Erkäntniß und Erlaubniß vom Amt. Auch soll keinem freystehen / das Land an Fremde und Gärtner zu vermiethen / und um ein liederliches gebrauchen und auspeddeln zu lassen: vielweniger aber die Weyden an Fremde / auf einige Jahre zu vermiethen und zu verpfänden / und das Geld davor sich voraus zahlen zu lassen.

Art. 10.

Ein jeder soll gute Wirthschafft treiben.

Es soll auch ein jeder so wie eines ehrbaren Lebens/ also auch einer guten Wirthschafft sich befleißigen/ nicht in den Krügen liegen/ die Hof-Gebäude jährlich bessern und im baulichen Wesen erhalten/ den Mist nicht an die Gebäude werffen/ auch den Besatz nicht verringern/ sondern zu vermehren trachten. Da aber jemand befunden und überzeuget würde/ daß er ein böser Wirth/ das seine nicht achtet/ sondern mit Fressen/ Sauffen und Spielen in den Krügen zubrächte/ demselben soll in Zeiten/ ehe er das Erbe gantz und gar schwächte/ mit Vorwissen der Obrigkeit/ sein Hof und Land durch Schultzen und geschworne Rathleute geschätzet/ publiciret/ und an den Meistbiethenden verkauffet werden.

Art. 11.

In keine andre als Stadt-Mühlen zu fahren.

Es soll keiner zur andern Mühle/ denn nach der Stadt-Mühle fahren. Die 4 Groß-Werdrische Dorffschafften aber/ Fürstenau/ Groß- und Klein-Mausdorf und Lupus-Horst/ imgleichen Rosenorth/ Bluhmenorth und Krebsfelde/ sollen ihr Getreyde auf der Groß-Mausdorfer Korn-Mühle mahlen lassen/ bey 6 Gulden Straffe jedes mahl und Verlust des Getreydes und Mehles.

Art. 12.

Innerhalb dem Dorff kein Gewehr loßzuschüssen.

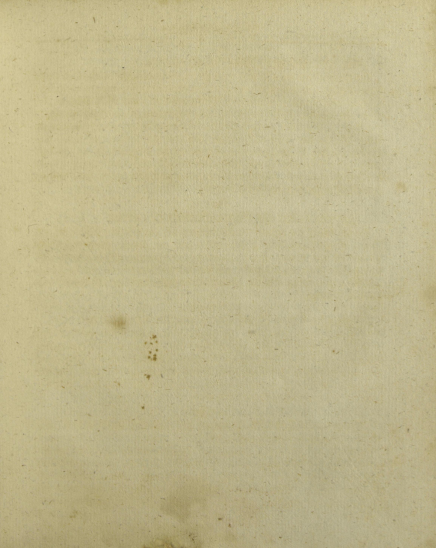
Innerhalb dem Dorf soll sich niemand unterstehen/ er sey Nachbar oder Knecht/ oder Fremder/ zu schüssen/ insonderheit aber soll solches bey Hochzeiten/ vor/ bey oder nach der Trauung gäntzlich verbothen seyn/ und wer auf Hochzeiten oder sonsten mit einem Gewehr zu erscheinen oder solches loßzuschüssen sich unterstehen wird/ soll von dem Ambte hart bestraffet werden/ und des Gewehrs verlustig seyn.

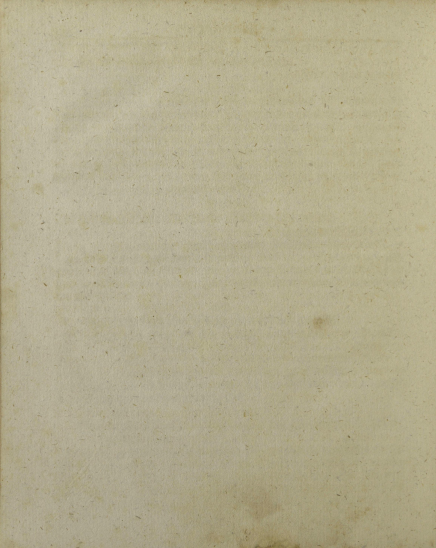
Art. 13.

Brennende Tobacks-Pfeiffen auf der Strassen und in den Ställen nicht zu tragen.

Auch soll zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr niemand/ es sey wer der auch sey/ sich unterstehen/ in den Dörfern mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe über die Strasse/ vielweniger aber in die Gehöffte und Ställe zu gehen. Wer diesem zuwieder leben wird/ soll/ woferne er ein Nachbar ist/ auf Angeben des Schultzen/ mit harter Thurm-Straffe von

dem





dem Amte/ Gärtner/ Knechte und Dienstbothen aber/ wenn sie darüber betroffen werden/ von dem Schultzen mit Temnitz und Stock-Straffe ohnfehlbar beleget werden.

Art. 14.

Feuer und Licht wohl in acht zu nehmen.

Es soll niemand durch sich/ oder die seinigen/ oder sein Gesinde/ mit blossem Feuer/ Licht oder Kühn in seine Scheune/ Höffe/ Schoppen oder Stall gehen/ sondern es soll ein jeder solch sein Licht in der Leuchten halten/ und dasselbe daraus nicht nehmen/ wenn man in die Scheune/ Hof und Stall gehet/ damit davon keine Gefahr des Feuers zu gewarten sey; so aber jemand darüber strafffällig befunden wird/ soll er von dem Amt bestraffet und 20 Groschen dem Dorf Busse verfallen seyn.

Art. 15.

Ruß in denen Schorsteinen abzufegen. it. Backoffen und Schorsteine fertig zu halten.

Der Schultz nebst denen Rathleuten sollen schuldig seyn/ jährlich um Weynachten/ Ostern und Jacobi/ oder aber zum längsten 8 Tage hernach zu allen Nachbaren zu gehen und zu sehen/ daß der Ruß und Spinneweben über dem Heerde und Backoffen abgefeget und gereiniget seyn/ auch daß sonsten die Backoffen und Schorsteine fertig seyn. Welcher bruchfällig befunden/ der soll geben vom Heerde 15 Groschen/ und vom bruchfälligen Backoffen 25 Groschen. Hiebey auch verhüten/ daß kein Heu/ Getreyde/ oder Stroh in die Häuser/ auf die Söller/ an die Schorsteine geleget werde/ bey 2 Gulden Straffe/ welcher sich solches unterstehen würde. Würden aber die Schultzen und Rathleute solches zu untersuchen nachlassen/ so sollen sie in des Amts-Herrn Straffe verfallen seyn.

Art. 16.

Vom Feuer-Geräthe.

Es soll auch jeglicher Nachbar in seinem Hofe haben 2 starcke Leitern 20 bis 30 Schuhe lang/ eine Schleff und ein Küben/ nebst 2 ledernen Eymern und 1 Feuer-Hacken; welcher solches Feuer-Geräthe/ wenn der Schultz und Rathleute umgehen/ nicht haben wird/ soll vor jedes mahl 1. Gulden ablegen; welcher auch auf des Schultzen Geboth in Feuers-Nöthen nicht Wasser in seinem Hofe halten wird/ der soll 3 Gulden erlegen. Die Gärtner sollen auch ein jeder aufs wenigste eine Leiter und einen Eymer haben.

Art. 17.

Wegen Wegbringung des Aases.

Ein jeder soll sein Aas nicht allein aus dem Dorf/ sondern auch an den Ort/ den Schultz und Rathleute verordnen und benennen werden/ schleppen und verscharren lassen/ bey 20 Groschen Busse/ und soll es dennoch wegbringen.

Art. 18.

Bey gemeiner Vieh-Seuche/ wie sich zu verhalten sey.

Wenn auch Gott nach seiner Vorsehung das Land wiederum mit einer gemeinen Vieh-Seuche straffen sollte/ (welches er doch gnädiglich abwenden wolle) so soll ein jeder Wirth/ bey welchem das Vieh anfängt zu krancken/ sofort ein und ander Hülfs-Mittel bey der Hand haben/ womit er noch beyzeiten dem Ubel vorkommen könne; Da es aber schon hingefallen/ soll er sogleich besorget seyn/ damit dasselbe tief in die Erde/ und entfernet von dem Dorf und seinem Hofe/ unabgeledert/ verscharret/ das gesunde Vieh von dem krancken abgesondert/ und die Ställe mit ungelöschtem Kalck oder Schwefel gut geräuchert werden. Sollte hierunter jemand nachläßig oder wiederspänstig erfunden werden/ soll derselbe auf Anmelden des Schultzen auf das schärffste bestraffet werden; Auch soll zu solcher Zeit ein jeder/ der Hunde hält/ dieselben an Ketten fest gemacht oder sonst angebunden halten; Würden aber alsdann einige Hunde in den Dörfern loß herum lauffen/ soll einem jeden freystehen solche todt zu schüssen.

Art. 19.

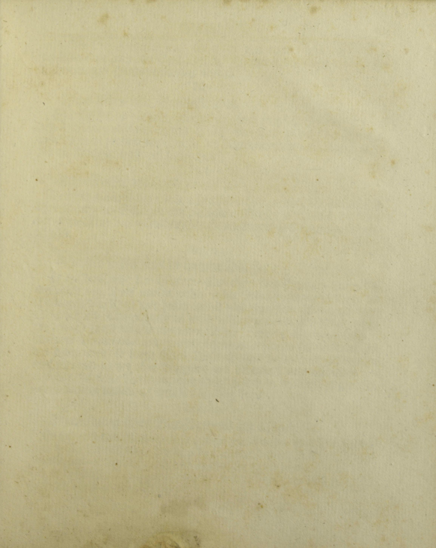
Von schnuppichten/ krätzigen und pertzlichen Pferden.

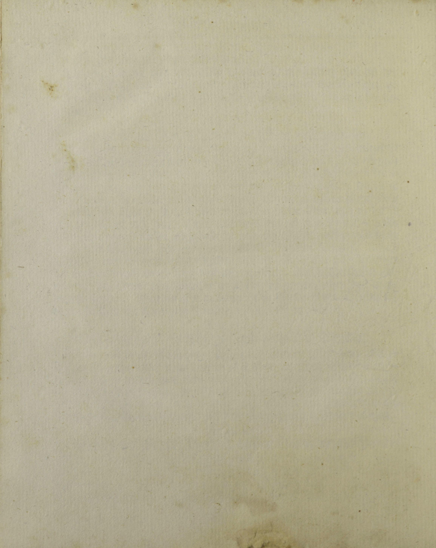
Wenn jemand ein schnuppicht/ krätzig und pertzlich Pferd hat/ und es ihm im Schultzen-Amt abzuschaffen/ oder allein im Stall zu halten angesaget wird/ er aber solches nicht thun will/ sondern es gehen lässet/ so soll der Schultz oder einer von den Nachbaren das Pferd zu ersäuffen oder zu erschüssen Macht haben/ und derselbe noch dazu vor den Ungehorsam der Dorfschafft 2 Gulden Straffe/ und dem Amts-Herrn 6 Gulden erlegen.

Art. 20.

Stößiger Ochs und Boll. it. beißige Schweine und Hunde.

So jemands Boll oder Ochs stößig würde/ soll man es dem kund thun/ welchem der Ochs oder Boll zukommt/ wird er dem nicht zuvor kommen/ und geschicht hernach Schade/ soll er den Schaden büssen. Ist es ihm aber nicht wissend/ und hat ihm auch solches niemand kund gethan/ so solken





len sie den lebendigen und auch den todten theilen/ und das dem Schädiger sowohl als auch dem Beschädigten. Hierunter sollen auch die beißigen Schweine und Hunde verstanden werden.

Art. 21.

Vom Leim- und Sand-Graben.

Es soll sich auch niemand unterstehen/ Leim oder Sand/ im Dorf/ an den Trifften/ und einem andern Stück/ oder auch zu nahe der Strassen und Wege zu graben/ bey Straffe der Nachbarschafft 2 Gulden/ sondern soll die Nachbarschafft erst besprechen.

Art. 22.

Kein Wasser ins Land zu lassen.

Auch soll niemand bey truckner Zeit sich erkühnen/ ohne Vorbewust und Bewilligung des Schultzen und Rathleute/ Wasser in sein Land und Graben einzulassen/ bey 2 Gulden Straffe jedes mahl in die gemeine Dorfs-Büchse.

Art. 23.

Gärtner sollen nicht in fremde Dörffer auf Arbeit gehen.

Es soll hinkünftig kein Gärtner/ Einwohner oder Kammer-Mann sich ausserhalb dem Dorf anders wohin in die Arbeit begeben/ so lange die Bauren in dem Dorf noch dessen Arbeit benöthiget sind. Deswegen denn Schultzen und Rathleute hierauf zu sehen/ hingegen aber auch davor zu sorgen haben/ damit die Gärtner einen billigen Verdienst bekommen mögen. Welcher Gärtner aber anderwerts/ besonders in fremde Gebiethe auf Arbeit gehen wird/ so lange seines Dorfs Bauren dessen noch gebrauchen möchten/ und solches ohne Anzeigung und Erlaubniß vom Schultzen gethan hat/ soll keine Wohnung noch Aufenthalt mehr im Dorf zu genüssen haben/ sondern daselbe zu verlassen schuldig seyn.

Art. 24.

Abmiethung eines Dienstbothens zur Ungebühr.

Es soll auch kein Nachbar dem andern sein Arbeits- oder Dienstvolck/ ohne dessen Einwilligung/ bey dem sie gearbeitet haben/ oder in Diensten gewesen sind/ abspänstig machen/ oder aus der Hand miethen/ es sey denn daß es mit dessen Bewilligung geschähe/ und er desselbigen nicht mehr benöthiget/ bey 3 Gulden Straffe.

Art. 25.

Knechte sollen nicht Land gebrauchen.

Kein Knecht oder Dienstbothe soll irg ein Land zu besäen / oder zu gebrauchen / oder mit dem Wirth auf die Helffte zu säen / vom Bauersmann begehren oder eindingen / sondern sich an seinem gesetzten Lohn begnügen lassen / wie denn auch kein Bauer einem Knecht Land zu gebrauchen einräumen soll / beydes bey 3 Gulden Straffe und Verlust des gesäeten / so der Kirchen heimfallen soll.

Art. 26.

Gesinde soll über Nacht nicht aus dem Hoffe bleiben.

Auch soll kein Dienstbothe sich unterstehen / des Nachts aus dem Hofe seines Wirths ohne dessen Bewilligung zu bleiben / vielweniger soll irg ein Krüger oder Gärtner solch Dienstvolck hausen oder hegen / noch ihnen über die gewöhnliche gesetzte Zeit Bier vortragen.

Art. 27.

Ledige Knechte / Mägde und Weiber sollen nicht auf ihre eigene Hand liegen.

Endlich soll kein lediger Knecht / Magd oder ledig Weib / in irg einem Dorf bey den Gärtnern oder in den Krügen auf ihre eigene Hand zu liegen / und auf Tage- oder Wochen-Lohn zu arbeiten / ohne ausdrücklichem Consens und Bewust der Obrigkeit / gehauset / oder geheget werden. Auch soll kein Altvater grosse und erwachsene Kinder bey sich im Hofe zu halten frey haben. Sondern ein jeder Knecht / Magd oder Weib soll schuldig und gehalten seyn / sich um einen billigen Lohn zu vermiethen / damit allerley Sünden und Laster verhütet werden mögen.

Das Fünfte Capitel.

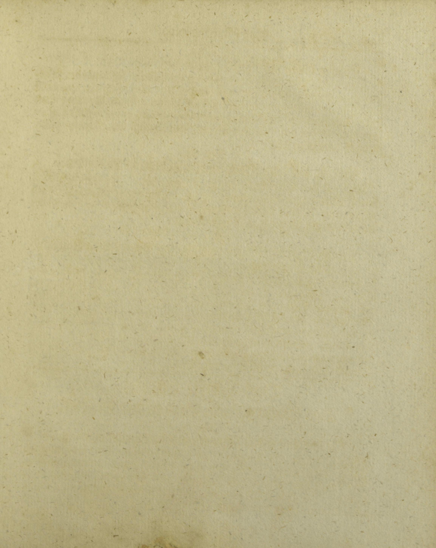
Von Wassergängen / Graben und Mühlen.

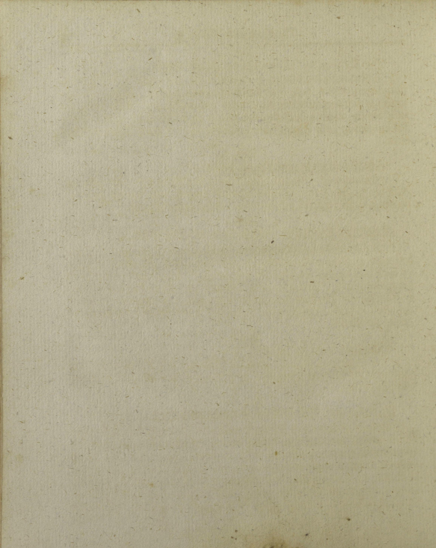
Art. 1.

Die Graben sollen jährlich 2mahl gekrautet werden.

Alle Haupt-Wassergänge / alle Grentz-Graben und lange Graben / die zu räumen nöthig sind / sollen jährlich 2mahl gekrautet werden / als zum ersten auf S. Johannis / und zum 2ten mahl auf S. Michaelis. Die Haupt-Wassergänge auf der Gemeine / die Grentz-Graben aber auf eines jeden eigene Unkosten.

Art.





Art. 2.

Die Krautung soll 2mahl besichtiget werden.

Die Krautung soll jährlich auf vorgemeldte Zeit 2mahl von Schultzen/ Mühlherren/ und andern Nachbaren besichtiget werden; Solche Besichtigung aber soll jedwedem 8 Tage zuvor angemeldet seyn/ alsdenn soll ein jeder bey der Busse 5 Groschen auf seinem Looß oder Land selbst sich einstellen/ oder in seiner Ehehafft einen schicken/ der vor einen Mann bestehen kann.

Art. 3.

Straffe eines bruchfälligen Loses.

Da jemandes Looß bey der Besichtigung bruchfällig und nicht gekrautet befunden würde/ soll er 1 Gulden Straffe erlegen/ und dennoch sein Looß binnen 8 Tagen krauten und reinigen/ bey doppelter Straffe.

Art. 4.

Darlagen sollen zur rechten Zeit gezahlet werden.

Was zu Unterhaltung der Graben/Wassergänge/Schleusen und Mühlen/ nach geschehener Uberschlagung gemeinschafftlich zusammen zu legen beschlossen wird/ soll ein jeder zur gesetzten Zeit erlegen/ und niemand sich darwieder setzen; Wer aber seine Darlage zur rechten Zeit nicht zahlet/ derselbe soll alle Wochen/ so lange er nicht zahlet/ von jedweder Marck 1. Groschen zu zahlen schuldig seyn/ halb der Nachbarschafft/ und die andre Helffte den Armen.

Art. 5.

Schleusen nicht zu öffnen.

Es soll keiner eine Schleuse ohne der Schultzen und Rathleute und der gantzen Nachbarschafft Bewilligung/ von wegen des Wassers zu öffnen bemächtiget seyn.

Art. 6.

Brücken und Pforten im Stande zu halten.

Wer seine Brücken und Pforten/ welche da schadhafft befunden/ nicht verfertiget und gereiniget hat/ der soll dem Dorf 1 Gulden geben/ und von Stunden an gleichwohl reinigen und verfertigen: thut er das nicht/ so soll er in des Amts Straffe verfallen seyn; und welcher Nachbar/ so es vom Schultzen befohlen/ nicht wolte mit reuten zu schauen/ derselbe soll dem Dorf 2 Gulden zur Straffe erlegen. Die Brücken aber über die Wassergänge sollen nicht zu enge/ auch nicht zu lege gesetzet/ sondern vollkommen

hoch/

hoch/ lang und breit genung gemacht werden/ damit das Wasser ungehindert seinen Abzug haben möge.

Art. 7.

Hecke/ Rücken und Brücken zuzumachen.

So auch jemand seines Nachbaren Heck/ Rücken und Brücken würde aufmachen und nicht wiederum zumachen/ derselbe soll zu jeder Zeit/ wenn solches geschiehet/ 1 Gulden Straffe verfallen haben/ und den Schaden/ der auf solche Weise erfolget ist/ büssen.

Art. 8.

Wer sein Land nicht begrentzet hat/ soll den Schaden tragen.

Wenn jemand sein Land gut begrentzet und begraben hätte/ sein Nachbar aber nachläßig befunden würde/ oder auch ein Mangel an dessen Rücken wäre/ so alsdann ein Uberlauff geschähe/ soll derjenige berechtiget seyn zu pfänden/ der seine Grentzen/ Rücken und Graben richtig hat. Dem nachläßigen aber soll solches nicht freystehen. Auch soll ein Nachbar dem andern in seinen Grentzen/ wenn er sie graben lässet/ nicht zu nahe kommen/ oder auch die Erde und Blott muthwilliger Weise zu weit in das Getreyde werffen/ bey 2 Gulden Straffe.

Art. 9.

Aufsicht auf die Gräber.

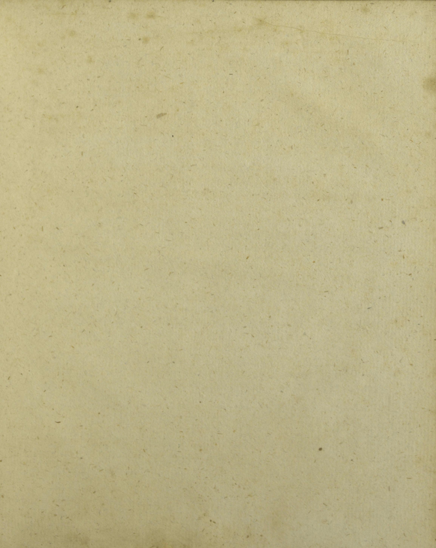
Wenn die Graben oder Wassergänge verdungen seyn zu graben/ soll der Mühlherr/ oder wo keiner ist/ der älteste Rathmann alle Tage/ ehe die Gräber Feyerabend machen/ dabey seyn/ und die Arbeit gewehret nehmen/ nach Laut des Verdinges. Bey Ehehafften des Mühlherrn oder Rathmannes soll er den Schultzen oder einen andern Nachbar darum besprechen/ welcher bey 10 Groschen Straffe vor jedes mahl täglich fleißige acht darauf haben soll.

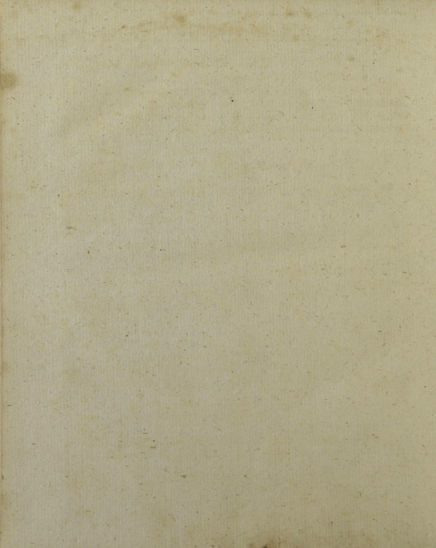
Art. 10.

Vieh-Träncken zu graben.

Ein jedweder soll seinem Vieh Träncken graben lassen/ in welchem Stück er weydet/ damit das Vieh bey das Wasser kommen kan/ und nicht allenthalben die Graben zertreten; Wird jemand darinnen nachläßig befunden/ der soll 3 Gulden Straffe geben. Wenn aber das Vieh die Träncke im Graben treten würde/ so Wassergänge sind/ soll derjenige die Erde wiederum aufwerffen/ dem vorigen gleich/ auch allenthalben/ wo es eingetreten ist/ bey 5 Groschen Straffe/ ist es zu groß/ sollen es 10 Groschen seyn.

Art.





Art. 11.

Keinen Sack/ Reise/ Kahn oder Pfahl bey gehender Mühle in den Wassergang zu setzen.

Wenn die Mühle gehet/ soll niemand einen Sack oder Reise in die Wassergänge oder auch in die Verfluth stellen/ bey Verlust des Sacks und 3 Gulden Straffe/ oder so ein Kahn drinnen stehet/ soll er 5 Groschen verfallen seyn. Stecket oder schläget jemand einen Pfahl hin/ soll er ebener massen 4 Groschen verfallen seyn. Wird bey jemand Holtz oder Strauch gefunden/ so dem Wasser seinen Gang benimmt/ soll davor 3 Gulden verfallen seyn/ und die Wassergänge alsso reinigen/ daß es gut heissen möge.

Art. 12.

Verbesserungen der Mühlen/ Schleusen ꝛc. beyzeiten zu besorgen.

Wenn irgends Bäue oder Besserungen an Mühlen/ Schleusen und Wassergängen vorfallen/ soll der Mühlherr/ oder wo keiner ist/ der älteste Rathmann alles nach gepflogenem Rath mit der Nachbarschafft beyzeiten anschaffen und verfertigen lassen. Geschähe es nicht/ und der Mühlherr oder Rathmann würde deshalb von 2 oder 3 Nachbaren besprochen/ und sie würden alsdenn die Besserung nicht auf das eheste besorgen/ so soll derjenige/ der nachläßig erfunden würde/ der Nachbarschafft mit 2 Gulden verhafftet seyn. Wenn aber der Mühlherr oder Rathmann mit einem Nachbar in der Mühlen Geschäfften verreisen muß/ sollen dieselbe freye Zehrung haben von allen Huben.

Art. 13.

Müller soll nicht von der Mühle gehen.

Es soll auch der Müller/ wenn die Mühle unter Seegel ist/ sich nicht unterstehen/ über 10 Rutten von der Mühlen zu gehen/ bey Straffe 5 Groschen/ so es geschehen möchte.

Das Sechste Capitel.

Von Zäunen, Rücken, und dadurch verursachten Schaden vom Vieh.

Welche Articul besonders nur die geschlossene Dörffer/ Fürstenau/ Groß- und Klein-Mausdorff/ Lupushorst/ Neuhoff/ Jungfer/ Stuba/ Zeyer und Streckfuß angehen.

D Art.

Art. 1.

Zäune sollen auf Ostern fertig seyn.

Wer auf Ostern/ nach altem Gebrauch/ an Dorffs-Trifften/ Schul- und Hirten-Katen/ Gärten und gemeinen Gärten seinen Reyhen Zaun nicht fertig hätte/ derselbe soll dem Dorff verfallen seyn 2 Gulden/ und solche in 8 Tagen gleichwohl verfertigen/ und, so er solches nicht gütlich erlegen und verfertigen wollte/ in doppelte Busse und dazu des Amts Straffe verfallen seyn.

Art. 2.

Schaden vom Vieh so muthwillig geschiehet.

Wo jemand mit seinen Pferden/ Kühen/ oder anderm Vieh muthwilliger Weise Schaden thäte/ oder auch die Wiesen würde abweiden oder abhauen/ der soll verfallen seyn dem Dorff 2 Gulden/ und ohne des Amts Straffe noch dazu den Schaden erstatten.

Art. 3.

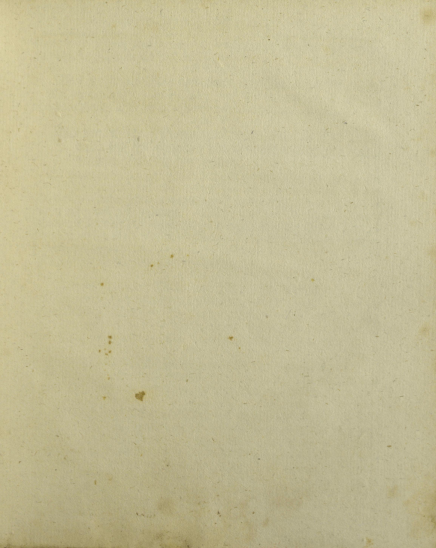
Uber des andern Stück mit aufgeschärfftem Pflug nicht zu fahren/ noch Vieh zu jagen.

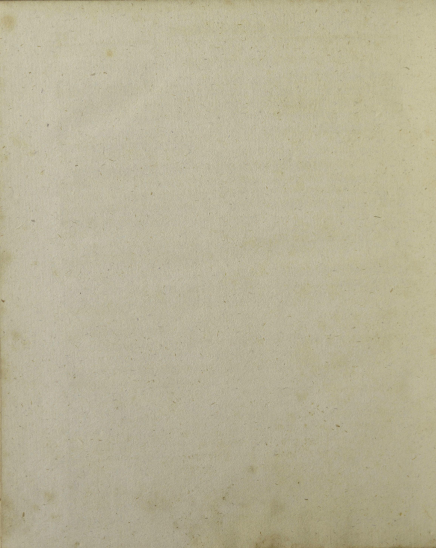
Es soll niemand über des andern Stück mit einem aufgeschärfften Pflug fahren/ oder Vieh jagen/ wenn das Getreyde schon aufgegangen ist/ bey Straffe der Kirche 2 Gulden und Erstattung des Schadens.

Art. 4.

Schaden vom Vieh.

Wenn jemandes Vieh einem Nachbaren zu Schaden ginge/ soll er ihn warnen/ geschiehets aber doch/ soll er sie pfänden. Woferne er dasselbe nach seinem Willen nicht könte zu Hause treiben/ soll er einen glaubwürdigen Menschen zum Zeugen ruffen/ alsdenn soll es so kräfftig gehalten werden/ als hätte er es gepfändet. Kan er es aber pfänden/ so stehet es ihm frey; Er soll aber solches dem Schädiger ansagen/ daß sein Vieh gepfändet ist. Will er sich denn mit ihm vertragen/ stehet es ihm frey/ wo nicht/ soll es von 4 unpartheyischen Männern besichtiget/ und nach Befinden der Schade geschätzet werden. Nach der Schätzung aber soll der Schädiger den Schaden sogleich büssen/ bey 3 Gulden Straffe. So aber ein Uberlauff in jemandes Weyde-Land oder Getreyde muthwilliger Weise geschähe/ so soll der Schädiger doppelt davor geben. Sollte aber der Schaden nicht geschätzet werden können/ oder das beschädigte Theil mit der Schätzung nicht zufrieden seyn/ so soll das beschädigte Stück Land abgemessen/ und dem Schädiger übergeben/ hingegen auf desselben gesäeten Lande





Lande oder Wiesen eben so viel/ als der Schaden beträget/ abgemessen/ und dem beschädigten Theil übergeben werden.

Art. 5.

Das gepfändete Vieh nicht über 24 Stunden stehen lassen.

Wo jemand das gepfändete Vieh/ nachdem es angesaget ist/ über 24 Stunden bleiben lässt/ soll zur Straffe verfallen haben 2 Gulden.

Art. 6.

Wie jemand der Pfändung vorbeugen kan. it. Der Pfändung soll sich niemand mit Gewalt wiedersetzen/ noch heimlich das Vieh weghohlen.

So jemandes Vieh sollte gepfändet werden/ und der Schädiger kommt oder schicket einen glaubwürdigen Menschen und liesse sagen/ daß man das Vieh nicht pfänden sollte/ er wollte den Schaden ersetzen/ dem soll man es folgen lassen und nicht pfänden. Würde aber jemand sich unterstehen/ solches mit Gewalt zu nehmen/ der soll ebener massen den Schaden erstatten/ und noch 3 Gulden Straffe geben. Würde es sich auch zutragen/ daß jemand heimlich sein Vieh aus der Pfändung hohlte/ oder hohlen ließ/ der soll in des Amts harte Straffe verfallen seyn.

Art. 7.

Von gepfändetem Vieh/ wozu sich keiner angiebet.

Wenn auch Vieh sollte gepfändet werden/ das keinem Nachbaren zugehörete/ und fünde sich in 8 Tagen niemand dazu/ das soll vors erste dem Schultzen/ alsdann auch der Nachbarschafft angezeiget werden/ findet sich noch weiter keiner dazu/ so soll es der Obrigkeit angezeiget werden.

Art. 8.

Gepfändete Pferde sollen nicht gebrauchet werden.

Es soll auch niemand sich unterstehen/ auf gepfändeten Pferden zu reuten/ oder dieselben auch anzuspannen/ bey 3 Gulden Straffe.

Art. 9.

Was vom gepfändeten Vieh soll gegeben werden.

Wenn Vieh aus dem Getreyde gepfändet worden/ so soll man vom Stück/ als vom Pferd und Kuhe 6 Groschen/ vom Schaaf 3 Groschen/ vom Schwein 5 Groschen/ vom Ferckel 1 Groschen/ von der Gans 2 Groschen/ und von der Endte 1 Groschen Pfand-Geld geben. Wird aber eines von obgedachtem Vieh aus der Wiesen oder Stoppel gepfändet/ so soll man halb so viel geben. Von dem Pfand aber soll allezeit der Schultz den dritten Pfenning haben. Ists aber/ daß der Schaden zu groß wäre/ soll man denselben nach obigem 4ten Artic. besichtigen und schätzen lassen.

Art. 10.

Nichts in seinem eignen Stall zu pfänden.

Es soll auch keiner von den Nachbaren/ es sey was es immer vor Vieh seyn mag/ in seinem Stall zu pfänden sich unterstehen/ sondern soll das Vieh in den Pfände-Stall des Schultzen treiben/ bey 3 Gulden Straffe dem Amts-Herrn.

Art. 11.

Vieh und Schweine sollen nicht die Nacht durch draussen gelassen werden.

Ein jedweder Nachbar/ wenn das Vieh/ insonderheit die Schweine nach Hause gebracht werden/ soll dieselbe alsofort in den Stall versperren und nicht die Nacht über draussen lassen/ damit sie nicht in die Geköchs-Gärten oder sonsten einbrechen/ und dem Dorff Schaden thun/ bey 10 Groschen Straffe von jedem Schwein.

Das Siebende Capitel.

Von dem Stoppel und Bracken.

Welche Articul nur die 5 Groß-Werdrische Dörffer/ Fürstenau/ Groß- und Klein-Mausdorff/ Lupushorst und Neuhoff angehen.

Art. 1.

Wegen des Abpflügens.

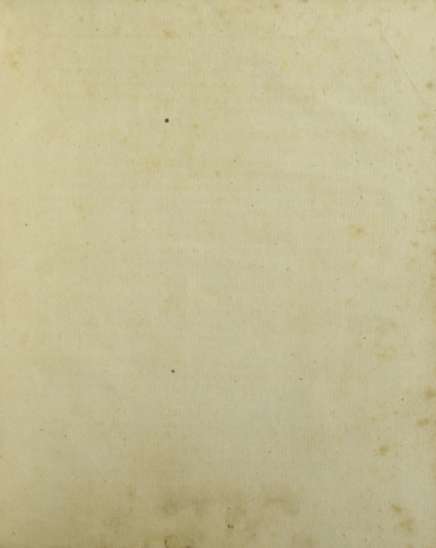
Wer seinem Nachbar über den Reyhen von seinem Stück abgepflüget/ und sich nicht gütlich mit ihm vergleichen will/ und Ursache giebet/ daß es die Rathleute besichtigen müssen/ der soll/ so er Ursache hiezu gegeben/ von jedem Schuh oder Fuhr/ die er abgepflüget/ dem Dorff zur Straffe ablegen 20 Groschen/ und den Rathleuten ihr Gebühr.

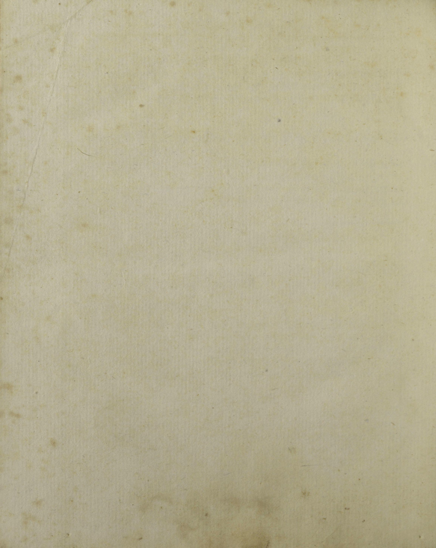
Art. 2.

Die Brack-Graben richtig zu halten.

Die Brack-Graben sollen vom Schultzen und Rathleuten auf gewisse Zeit geschauet werden/ und welche Graben auf alt Jacobi nicht ausgegraben und verfertiget sind/ wem dieselben immer mögen zukommen/ derselbe soll der Nachbarschafft von jeder Rutte/ so nicht gegraben/ 1 Groschen geben/ und soll gleichwohl gegraben werden/ damit es 14 Tage vor Martini fertig seyn mag; und was zur andern Schauung nicht ausgegraben ist/ das sollen die Nachbaren Macht haben zu verdingen/ und derjenige/ an wem es mangelt/ soll das Geld geben/ wie es verdungen ist/ und so er das Geld nicht alsobald erleget/ soll er ausgepfändet werden/ und noch dazu in des Amts Straffe verfallen seyn.

Art.





Art. 3.

Stoppel wenn und wie zu gebrauchen.

Es soll sich auch niemand von den Nachbaren unterstehen/ irgends Vieh an Pferden/ Kühen/ Schweinen/ Ferckeln/ oder Gänsen in den Stoppel zu treiben/ ehe und bevor das Feld gantz geräumet/ oder solches auch vom Schultzen und sämtlichen Nachbaren frey und nachgegeben worden/ dem Dorff bey 3 Gulden Straffe.

Art. 4.

Dorffs gemeine Bracke.

Es soll niemand auf des Dorffs gemeine Bracke einem fremden heimlicher Weise/ Schweine oder Gänse und ander Vieh um seines Nutzens oder Freundschafft willen einnehmen/ welcher dawieder handelt/ und solches nicht zuvor im Schultzen-Amt angemeldet hat/ derselbe soll vor unehrlich gehalten/ und bey der Obrigkeit zur ernstlichen Straffe gezogen werden.

Art. 5.

Wer sein Vieh nicht recht lässet anckerben.

Wer sein Vieh nicht recht lässet anckerben/ es sey Gärtner oder Bauersmann/ der soll das verläugnete der Kirche mit 1 Gulden 15 Groschen/ und der Dorffschafft mit 1 Tonne Bier büssen.

Art. 6.

Brack und Stoppel.

Welcher Nachbar Brack oder Stoppel pflüget/ oder harcket/ ohne des Schultzen und Rathleute Zulaß/ der soll in des Amts Straffe verfallen seyn/ und dem Dorff eine Tonne Bier geben.

Art. 7.

Flachs und Hanff nicht in die Graben zu werffen.

Es soll niemand Flachs oder Hanff im Dorff oder in einen Graben werffen/ bey Straffe dem Dorff 1 Gulden und dem Amte 3 Gulden.

Das Achte Capitel.

Von Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen.

Art. 1.

Verlöbnisse und Hochzeiten sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden.

Es sollen an den Sonn- und hohen Fest-Tagen keine Verlöbnisse oder Hochzeiten gehalten werden.

Art. 2.

Von Verlöbnissen.

Bey den Verlöbnissen oder Ring vergeben soll niemand mehr denn Braut und Bräutigam/ ihre gute Männer/ nebst Vater/ Mutter und dem Geschwister von beyden Theilen zugegen seyn/ und nur eine Mahlzeit auf einen Tag von 3 Gerichten und einer halben Tonne Bier; von den Gärtnern aber nur mit einem Achtheil Bier gegeben und angerichtet werden.

Art. 3.

Wenn Hochzeiten angehen/ und wie lange sie dauren sollen.

Die Hochzeit soll allein in einem Hoffe gehalten und ausgerichtet werden/ und die Trauung soll nicht anders als am Mittage um 12 Uhr angehen/ und darauf sofort sich die Mahlzeit anheben/ und nicht länger bis auf den folgenden Tag/ und zwar des Sommers bis 5/ und des Winters bis 2 Uhr nach Mittage dauren/ damit ein jedweder sowohl fremde als einheimische in Zeiten nach Hause sich begeben können. Wer länger Hochzeit halten und die Gäste behalten wird/ soll der Obrigkeit in 4 Thaler und der Kirchen auch so viel Straffe; der Gast aber/ welcher sich über der Zeit aufgehalten/ mit Thurm- oder unabläßiger Straffe von 6 Fl. verfallen seyn.

Art. 4.

Hochzeiten wie auszurichten.

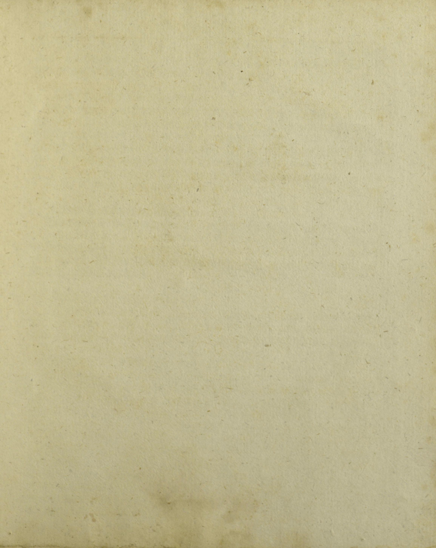
Zu denen Hochzeiten sollen von denen Bauren/ so auf Huben sitzen/ nicht mehr/ denn aufs höchste 24 Personen/ ohne die Eltern und Geschwister/ gebeten/ und dabey nur 4 Gerichte/ als Fische oder Gekochtes/ 2 Gebratenes und ein Zugemüse nebst Butter und Käse angerichtet und aufgesetzet/ auch auf das allerhöchste mehr nicht/ als 2 Tonnen Bier verzehret werden/ bey Straffe 5 bis 10 Thaler/ doch bleibets auch in jedermanns Willkühr/ mit weniger Personen und Gerichten seine Hochzeit auszurichten. Die Gärtner/ Gesinde und Arbeits-Leute sollen nur aufs höchste 12 Personen/ und zwar mit 3 Gerichten/ 1 gekochtes/ 1 gebratenes und ein Zugemüse/ nebst der Butter bewirthen/ und aufs höchste eine halbe Tonne Bier dabey verzehren/ und solcher gestalt mit dem Abend des einen Tages die Hochzeit beschlüssen/ bey Straffe 6 Gulden. Alles Schüssen aber soll so wie durchgehends/ also auch besonders auf Hochzeiten bey obiger im 17 Art. Cap. 4. gesetzten Straffe gänzlich verbothen seyn.

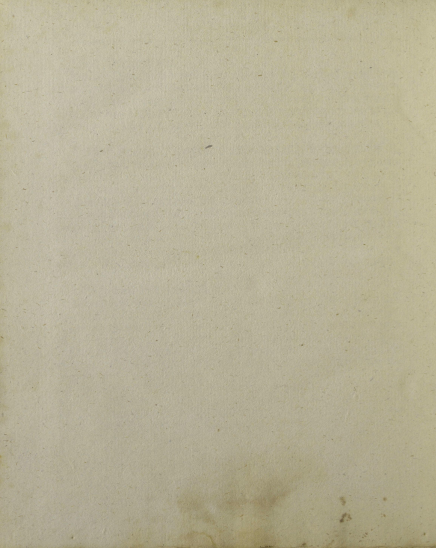
Art. 5.

Dienst- und loses Volck soll ungebeten nicht hinauf kommen.

So auch jemand von andern Volck/ Knecht/ Mägde/ Arbeiter/ Drescher/ Hirte/ oder sonsten loses Gesinde sich unterstehen würde/ ungebethen

sich





sich bey den Hochzeiten einzudringen / die sollen durch die Schultzen / oder durch die Hochzeiter im Nahmen der Obrigkeit verwarnet werden sich davon zu machen / bey Straffe des Thurms.

Art. 6.

Wie lange man tantzen soll.

Wann auch auf Hochzeiten Spiel-Leute zum tantzen erfordert werden / soll solches zwar frey seyn / doch im tantzen solche Maaß gehalten werden / daß keine Uppigkeit dabey getrieben / weniger die gantze Nacht damit zugebracht werde / sondern beyzeiten und aufs höchste um 10 Uhr Abends des ersten Tages alles Spiel und Tantzen / und des andern Tages / des Sommers um 5 / und des Winters um 2 Uhr gäntzlich aufhören / und bey 6 Thaler Straffe weiter nicht gehöret werden.

Art. 7.

Kind-Tauffen der Bauren.

Bey denen Kind-Tauffen der Bauersleute sollen nicht mehr denn 5 bis 7 Pathen aufs höchste gebeten / und dieselben nur mit 3 Gerichten / als einem Gekochten / es sey Fleisch oder Fisch / 1 Gebratenen und Zugemüse / nebst einer halben Tonnen Bier bewirthet werden / bey Straffe 4 Thaler den Armen oder der Kirchen.

Art. 8.

Kind-Tauffen der Gärtner.

Gärtner und Arbeits-Leute sollen den Pathen 2 Gerichte / ein gekochtes und gebratenes / nebst Butter und Käse geben / und wenige Stoffe Bier / auch nur währendem Essen und nicht länger vorsetzen / bey Strafe 4 Gulden.

Art. 9.

Wenn die Tauffe geschehen soll.

Es sollen auch die Kinder von nun an sofort um 11. höchstens um 12 Uhr Mittags getauffet werden / damit die Pathen / so von andern Dörffern gekommen / wieder nach Hause reisen können / und mit dem einen Tage alles beschlossen werde.

Art. 10.

Schultzen und Rathleute sollen darauf acht haben.

Schultzen und Rathleute sollen in jedem Dorff genaue Aufsicht haben / auch gebührende Nachfrage thun / wie es auf denen Hochzeiten und Kind-Tauffen zugegangen / und so bald sie / daß jemand dawider gebrochen habe / erfahren würden / solches sofort dem Amts-Herrn anzumelden schuldig seyn / würden sie aber solches verschwiegen haben / sollen sie jedesmahl unabläßlich mit 4 Thaler Straffe angesehen werden.

Art.

Art. 11.

Mit den Todten kein Gepränge zu treiben / und die Särge in der Kirchen nicht zu öffnen.

Und da auch die Christliche Demuth erfordert / mit denen Verstorbenen in dem Tode kein eiteles Gepränge zu machen / oder bey derselben Beerdigung zur Uppigkeit und Völlerey Anlaß zu geben: als wird ein jeder ernstlich angemahnet / mit den seinigen nach ihrem Tode keine sündliche Pracht zu treiben / besonders aber soll zu Vermeidung übler Folgen gänzlich / am allermeisten aber in denen heissen Sommer-Tagen verbothen seyn / die Leichen / es seyn wessen sie immer wollen / in der Kirchen aufzudecken / die Särge zu öffnen / am allerwenigsten aber dieselben währender Predigt oder Parentation vor dem Altar offen stehen zu lassen / bey 6 Gulden Straffe der Kirchen oder den Armen.

Art. 12.

Beym Begräbniß die Leiche zu begleiten.

So ein Wirth oder Wirthin stirbt / soll aus jedem Hause / ausgenommen in Zeiten der Pest / aufs wenigste einer zum Begräbniß kommen; wer ausbleibet / soll 15 Groschen ablegen. Es sollen auch alle Nachbaren zu allen Zeiten / nach der Ordnung die Leiche tragen / durch sich selbst / oder durch einen andern dergleichen. So soll es auch mit der Nachbaren Kindern gehalten werden. Wo aber die Leiche ausser dem Dorff begraben wird / soll aufs wenigste einer aus jeglichem Hause mit reuten / bey derselbigen Busse; es sey dann / daß jemand durch Ehehafft verhindert würde.

Beschluß.

Wie nun diese vorgeschriebene Articul gegenwärtiger Willkühr aus wohlgemeynter Absicht dem Lande zum besten abgefasset worden sind; auch E. E. Rath nach Gelegenheit künfftiger Zeiten und Umstände / dieselbe zu verändern / zu vermehren / oder zu vermindern sich vorbehält: also werden auch alle und jede Einwohner väterlich und ernstlich ermahnet / dieselben in allen Stücken wohl zu beobachten / damit die Ehre Gottes unter uns durch ein Christliches Leben befördert / dessen Seegen mit einer treuen und fleißigen Arbeit und Beobachtung obliegender Pflichten verbunden werden / und ein jedweder im Stande seyn möge / dasjenige / was ihm oblieget / zu leisten / und sich mit den seinigen ehrlich und genüglich zu versorgen.

GOtt allein die Ehre.